

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00157 vom 12. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00157

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00157 du 12 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00157 del 12 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1982, war seit dem 1. Oktober 2013 als Gartenbauarbeiter für die Y.____ GmbH tätig und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am

E. 1.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) wer den – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt voraus, dass zwischen dem versicherten Ereignis und dem eingetretenen Schaden (Invalidität, Integritätseinbusse) ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 129 V 181 E. 3.1-2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 1.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesst nicht aus, dass auch bei Erwerbstätigen unter Umständen nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt wird. Das trifft bei selbstständig Erwerbenden dann zu, wenn aufgrund der Umstände mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Versicherte im Gesundheitsfall seine nicht einträgliche selbstständige Tätigkeit aufgegeben und eine besser entlohnte andere Tätigkeit angenommen hätte, oder dann, wenn die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte selbstständige Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens darstellt, zumal in den ersten Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise aus verschiedenen Gründen (hohe Abschreibungsquote auf Neuinvestitionen etc.) die Betriebsgewinne gering sind (BGE 135 V 58 E).

3.4.6 mit Hinweisen; vgl. auch

Urteile des Bundesgerichts 8C_832/2019, 8C_3/2020 vom 5. Mai 2020 E. 6.1, 8C_53/2019 vom 9. Mai 2019 E. 6.2.1).

E. 1.4

dargelegt, besteht im gegenseitigen Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallversicherung keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung des einen Versicherers für den jeweils anderen Sozialversicherungszweig. Die IV-Stelle stellte im Wesentlichen einzig auf die Lohnangaben des Beschwerdeführers ab, ohne eine Überprüfung mittels des IK-Auszugs vorzunehmen. 5.

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

E. 2

4. März 2018 verletzte sich der Versicherte bei der Arbeit am linken Handgelenk (Scha denmeldung UVG vom 30. April 2018, Urk. 9/1).

In der Folge wurde er im Spital Z.____ mehrfach am linken Handgelenk operiert (Urk. 9/173/2-

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit im Gartenbau unfallbedingt nicht mehr möglich sei. Eine angepasste Tätigkeit sei ihm aber in einem 100%-Pensum zumutbar. Vergleiche man den Validenlohn von Fr. 76'962.30 mit dem unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % ermittelten Invalidenlohn von Fr. 61'601.45, ergebe sich ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 20 % (Urk. 2 S. 6 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, in der Verfügung vom 24. Juni 2020 im Rahmen des Einkommensvergleichs ein Valideneinkommen von Fr. 89'356.90 und ein Invalideneinkommen von Fr. 61'274.-- ermittelt habe. Demgemäss ergebe sich eine Erwerbseinbusse respektive ein Invaliditätsgrad von 31 %.

Das von der

Beschwerdegegnerin errechnete Valideneinkommen sei nicht korrekt (Urk. 1).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist somit der Rentenanspruch des Beschwerdeführers.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Kreisärztin A.____ stellte im Bericht zur Untersuchung vom 8. Januar 2020 folgende Diagnosen (Urk. 9/173/7):

stark ausgeprägte Belastungsintoleranz der linken Hand bei: - Status nach skapholunärer Bandläsion Handgelenk links vom 24. März 2018 - Status nach diagnostischer Arthrooskopie Handgelenk links vom 30. Juli 2018 - Status nach skapholunärer Bandrekonstruktion nach Garcia-Elias Handgelenk links vom 12. September 2018 - Status nach Phlegmone rückseitig Hand und Handgelenk links nach Bandrekonstruktion mit mehrmaligem

Débridement - Status nach Débridement und Deckung des Weichteildefekts dorsalseitig Hand links mit einem Posterior - Interosseus -Lappen vom 8. Oktober 2018 und Lappenrevision bei venöser Stauung mit aktiver Blutung Handrücken vom 9. Oktober 2018
Kreisärztin A.____ erklärte, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der deutlich eingeschränkten Beweglichkeit der linken Hand die angestammte schwere manuelle Tätigkeit nicht mehr zumutbar sei. Für die linke Hand seien wiederholt kräftiges Zupacken, kraftvolle, repetitive Handgelenksbewegungen, andauernde differenzierte feinmotorische und hämmernde/vibrierende Tätigkeiten nicht mehr möglich. Eine leichte Arbeit sei für die linke Hand ganztags zumutbar. Beidarmig sei eine leichte bis zeitweise mittelschwere Tätigkeit ganztags zumutbar (Urk. 9/173/8).

E. 3.2

Diese Beurteilung von Kreisärztin A.____

ist angesichts der genannten Befunde sowie der dazugehörigen Erläuterungen nachvollziehbar. Sie wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen (vgl.

Urk. 1). Es kann deshalb darauf abgestellt werden.

E. 4

.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 76'948.75

und einem Invalideneinkommen von Fr. 61'530.80 ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 15'417.95 und damit ein Invaliditätsgrad von 20 % (Fr. 15'417.95 : Fr. 76'948.75).

E. 4.1

Streitig und zu prüfen ist, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

E. 4.3

Da dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Gartenbauarbeiter nicht mehr zumutbar ist, sind aufseiten des Invalideneinkommens die Tabellenlöhne gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung heranzuziehen (LSE 2018, TA1_tirage_skill_level,

Kompetenzniveau 1, Männer).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von

41,7 Stunden (vgl. Bundesamt für Statistik, betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, 1990 bis 2018, T 03.02.03.01.04.01) und der Nominal - lohnentwicklung bis ins Jahr 2019 (vgl. Bundesamt für Statistik, Nominal - lohnindex , Männer, 2016-2019 , T1.1.15, Total) resultiert daher ein Einkommen von Fr. 68'367.55 (Fr. 5'417.-- x 12 : 40 x 41,7 : 101.5 x 102.4). Gewährt man hiervon den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen und ebenfalls nicht zu beanstandenden 10%igen Abzug für die lebensbedingten Einschränkungen

des Beschwerdeführers (vgl. dazu BGE 126 V 75 E. 5a/ bb) , beläuft sich das Invalideneinkommen auf

Fr. 61'530.80 (Fr. 68'367.55 x 0,9) .

E. 4.5

Aus dem Umstand, dass die IV-Stelle

in der Verfügung vom 24. Juni 2020 (Urk. 3, vgl. auch Urk.

E. 8

) einen Invaliditätsgrad von 31 % ermittelte, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie unter E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.